



Statuten

Turnverein (TV)

Stans

TV Stans - STATUTEN

I Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Turnverein (TV) Stans besteht ein Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

II Zweck

- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Den Sport und die Kameradschaft bei der Jugend und den Erwachsenen zu fördern und als Erlebnis zu vermitteln;
- b) Durch regelmässiges und gezieltes Training die Leistungen im Einzelwettkampf und dem Mannschaftssport zu steigern;
- c) Die Teilnahme an Meisterschaften, an nationalen und internationalen Turnieren und an Wettkämpfen zu ermöglichen

III Zugehörigkeit

- 3 Der TV Stans ist unabhängig und keiner Zugehörigkeit verpflichtet, kann sich jedoch bei Bedarf bei Verbänden anschliessen, um den Vereinszweck sinngemäss zu ermöglichen.

IV Finanzielle Mittel

4 Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
- b) Beiträge von Gönnern und Passivmitgliedern;
- c) Unterstützung durch Behörden und Institutionen;
- d) Erträge aus Werbung;
- e) Erträge aus Veranstaltungen;
- f) Sonstige Erträge wie Zinsen, Legate, etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V Organisation

5 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle

Offizielles Mitteilungsblatt ist das Vereinsbulletin.

A Die Vereinsversammlung (VV)

6 Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die VV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - i) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - j) Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - k) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
 - l) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder;
 - m) Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorgegeben sind.
- 7 Die ordentliche VV hat innert 6 Monaten nach dem Rechnungsabschluss (Art. 20) stattzufinden.

Zu einer VV ist schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten VV-Datum schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder (letzte mittels an den Vorstand gerichteten schriftlichem Begehren) können die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert 4 Wochen nach Vorstandsbeschluss, bzw. 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens der Vereinsmitglieder durchzuführen.

- 8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt.

Die VV entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser bei Anträgen betreffend Statutenrevision, wo eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Im Falle von Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu (Auflösung oder Fusion siehe Art. 21).a

B Vorstand

- 9 Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitglieder.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer 1 Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während des Vereinsjahres in den Vorstand gerufene Vereinsnichtmitglieder werden mit der Wahl automatisch Mitglieder des Vereins, zumindest für die Dauer ihrer Amtstätigkeit.

- 10 Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er übernimmt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich der VV oder einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b) Regelung der Aufgabenverteilung sowie der Zeichnungsberechtigung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der VV und Führung der laufenden Geschäfte;
 - d) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Organisation der Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
 - f) Er stellt Antrag auf Änderung der Statuten;
 - g) Er erlässt Reglemente im Rahmen der Statuten. Neue Reglemente werden zentral gesammelt und an der VV mitgeteilt.
- 11 Der Vorstand ist berechtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung des Vereins an eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
- 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

C Die Kontrollstelle

- 13 Für die Revision der Vereinsrechnung wird eine Kontrollstelle (zwei befähigte natürliche oder eine befähigte juristische Person) jeweils für 1 Jahr durch die VV gewählt. Die Kontrollstelle bzw. deren Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

VI Mitgliedschaft

- 14 Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:
- a) Aktivmitglieder;
 - b) Freimitglieder (Personen, welche mindestens 32-jährig sind und 12 Jahre Vereinszugehörigkeit ausweisen);
 - c) Passivmitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder
- 15 Die Bewerbung für die Aufnahme in den Verein steht jedermann offen. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig, bei Ablehnung ist er zu keiner Begründung verpflichtet.

Den Aktivmitgliedern wird ein Statutenexemplar ausgehändigt.

- 16 Rechte des Mitglieds

Ein aktives Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder sowie Aktivmitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.

- 17 Pflichten des Mitglieds

Bezahlung des Jahresbeitrages. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Leiter/Trainer können ebenfalls von der Beitragspflicht befreit werden, sofern sie keine spezielle Entschädigung erhalten.

- 18 Ein Austritt geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das Aktivmitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Der Austritt eines Mitgliedes wird an der VV mitgeteilt.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu bezahlen.

- 19 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen krass zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein Ausschluss muss begründet werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wobei der/die Auszuschliessende auf dessen Begehren anzuhören ist. Der Ausschluss wird an der VV mitgeteilt.

VII Rechnungsabschluss

- 20 Das ordentliche Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

VIII Auflösung oder Fusion des Vereins

- 21 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch den Vorstand oder durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Aktivmitglieder sowie die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb 1 Monats neuerdings eine VV einberufen werden, an der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung oder Fusion beschliessen können.

- 22 Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens in Falle der Auflösung entscheidet die VV.

IX Schiedsgericht

- 23 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten oder Vereinsbeschlüssen werden durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus 3 unbefangenen Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand von Fall zu Fall ernannt.

X Schlussbestimmungen

- 24 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. Oktober 1999 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten.

Stans, 15. Oktober 1999

Turnverein Stans

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Suppiger

Rinaldo Inäbnit

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden die vorstehenden Statutenbestimmungen im Sprachgebrauch der männlichen Form geschrieben. Das weibliche Geschlecht ist mitgemeint, wenn aus dem Text nicht eindeutig etwas Gegenteiliges hervorgeht.